

Kollegen am Steuer

Dienstunfall | Die Haftung von Arbeitnehmern untereinander bei Personenschäden infolge betrieblicher Tätigkeiten wie gemeinsamen Autofahrten zu Terminen ist kaum geläufig. Zeit für eine rechtliche Aufklärung.



Foto: Monkey Business/Fotolia

Gemeinsam dienstlich unterwegs | Wer für die Fahrt zu einem Kundentermin zu einem Kollegen ins Auto steigt, denkt wohl selten über Haftungsfragen nach

— Es mag auf den ersten Blick seltsam klingen, aber es gibt Situationen, in denen Mitarbeiter von der Haftung für Personenschäden, die sie „durch eine betriebliche Tätigkeit“ verursachen, freigestellt werden. Diese Aussage wird auch nicht allein dadurch verständlich, dass derartige Regelungen unter anderem dem Betriebsfrieden dienen sollen.

Das Ganze macht dennoch durchaus Sinn. Müsste ein Arbeitnehmer nach allgemeinen zivilrechtlichen Schäden haften, könnte ihn dies leicht in den wirtschaftlichen Ruin treiben. Denn häufig übersteigt der angerichtete Schaden bei weitem seinen Lohn.

Gesetzliche Unfallversicherung | Ein Blick auf die hier einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) ist hilfreich. Dort finden sich nämlich seit 1997 die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gemäß § 105 SGB Abs. 1 VII (Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen) sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personen-

schadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben.

Nach § 8 SGB Abs. 2 VII (Arbeitsunfall) zählen als versicherte Tätigkeiten auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder

wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden“;

4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben.

Haftungsprivilegierung | Nach den oben genannten Vorschriften sind gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII von der Haftung für Personenschäden diejenigen Personen freigestellt, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherten (soll bedeuten anderen Mitarbeiter) desselben Betriebs schädigen. Die Haftungsfreistellung (auch Haftungsprivilegierung genannt) gilt gegenüber Versicherten desselben Betriebs, also des Unfallbetriebs. Gegenüber den genannten verletzten Personen haftet der Mitarbeiter nur dann wegen des Personenschadens (selbst), wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4

GB VII versicherten Weg (also beim „Wegeunfall“) herbeigeführt hat.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in allen anderen Fällen eine Haftung für Personenschäden (untereinander) ausgeschlossen ist. Damit werden zivilrechtliche Ansprüche aus § 823 BGB gegenüber anderen Arbeitnehmern wegen der Schädigung von Körper und Gesundheit ausgeschlossen, soweit der schädigende Mitarbeiter fahrlässig handelt.

Die Haftung der Mitarbeiter untereinander ist also in den meisten Fällen eingeschränkt. Dies liegt daran, dass der Unternehmer verpflichtet ist, eine gesetzliche Unfallversicherung abzuschließen, die zu einer Art Haftpflichtversicherung des Unternehmers und seiner Beschäftigten für Personenschäden gegenüber Arbeitskollegen infolge von Arbeitsunfällen führt. Träger dieser „Unfallversicherung“ sind die Berufsgenossenschaften. Diese Unfallversicherung wird durch Pflichtbeiträge der Arbeitgeber finanziert.

Betriebliche Tätigkeiten | Betriebliche Tätigkeiten sind in diesem Zusammenhang mit den Betriebszwecken zusammenhängende oder durch diese bedingte Tätigkeiten mit wenigstens mittelbarer Zuordnung zum Unfallbetrieb. Am besten dargestellt und die Reichweite dieser Regelung besonders verdeutlichend, hat dies das Bundesarbeitsgericht (BAG, Entscheidung vom 14.12.2000, Az. 8 AZR 92/00, NJW 2001, 2039) festgestellt. Demnach ist zum Beispiel das Verlassen des Arbeitsplatzes einschließlich des Weges auf dem Werksgelände bis zum Werkstor eine betriebliche Tätigkeit und damit haftungsprivilegiert im zuvor beschriebenen Sinne.

Diese Betriebsbezogenheit einer ausgeübten Tätigkeit wird durch etwa behauptete Mängel bei der Arbeitsausführung nicht aufgehoben. Ein interessantes Beispiel hierzu liefert wiederum eine Entscheidung des BAG (Entscheidung vom 22.04.2004, 8 AZR 159/03, NJW 2004, 3360). Dort ging es um einen leichten Stoß vor die Brust eines Arbeitskollegen, mit dem der Kollege dessen Leistung beanstanden wollte.

Obwohl Handgreiflichkeiten unter Arbeitskollegen grundsätzlich nicht unter die Privilegierung fallen, nahm das BAG hier eine betriebliche Tätigkeit an. Diese liegt nach Ansicht des Gerichts vor, wenn der Schädiger bei objektiver Betrachtungsweise und aus seiner Sicht im Betriebsinteresse handeln durfte, sein Verhalten – und damit zurück zum leichten Stoß auf die Brust – verkehrssüblich ist und zumindest keinen Exzess

darstellt. Mag das Ergebnis auch ein wenig überraschen: An diesem Fall wird aber deutlich, wie weit der Gesetzgeber die Privilegierung unter Arbeitskollegen verstanden wissen will. Dabei sind die typisch gelagerten Fälle viel einfacher nachzuvollziehen.

Betriebsfahrten | Für Verletzungen unter Arbeitskollegen auf Betriebsfahrten gilt § 105 SGB VII ebenfalls. Es entsteht bei einem Verkehrsunfall auf einer Dienstreise unter den beschriebenen Umständen kein Ersatzanspruch eines Arbeitnehmers gegen einen anderen.

Ein Gegenbeispiel: Ist dagegen ein betriebsfremder Kraftfahrer auf dem Werksgelände etwa mit dem Beladen seines Pkw beschäftigt und wird er dabei durch einen dem Werk angehörigen anderen Fahrzeugführer, der mit dem Beladungsvorgang nichts zu tun hat, verletzt, fehlt es an einem vorausgesetzten Zusammenwirken und damit auch an einem Haftungsausschluss respektive an einer Privilegierung.

Ebenfalls ausgenommen von der Privilegierung sind Wegeunfälle nach § 8 Abs. 2 SGB VII. Unfälle bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz (und umgekehrt), auch in Fahrgemeinschaft, sind Arbeitsunfälle. Ohne Rücksicht auf ein jeweiliges Verschulden des Fahrers tritt hier die gesetzliche Unfallversicherung ein. Nur für Fälle, in denen sie nicht haftet, gelten die allgemeinen Vorschriften.

Wegeunfall versus Betriebsweg | Dies ist vielleicht etwas schwer zu verstehen: Man darf die Begriffe „Wegeunfall“ und „Betriebsweg“ nicht miteinander verwechseln. Ein „Wegeunfall“ betrifft den zuvor zitierten § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 SGB VII und liegt vor, wenn der Unfall auf dem Weg zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz geschieht – also vom Überschreiten der Außenhaustür der Wohnung bis zum Erreichen des Einsatzortes und umgekehrt. Auf dem „Betriebsweg“ greift die Haftungsbefreiung des Arbeitgebers. Nach der Rechtsprechung des BAG ist der Betriebsweg der Weg, der in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückge-

legt wird – zum Beispiel Fahrten zu einem Kunden, Lieferfahrten oder Fahrten von der Baustelle zum Betrieb.

Sinn und Zweck | Bezogen auf die untereinander nicht haftenden Kollegen eines Betriebes sollte man sich den Sinn und Zweck der Regelungen vor Augen halten. Neben dem bereits erwähnten Betriebsfrieden steht auch die Absicht des Gesetzgebers, den Arbeitgeber von einer Einstandspflicht nach privatrechtlichen Maßstäben zu befreien. Die Finanzierung der bereits erwähnten gesetzlichen Unfallversicherung obliegt dem Arbeitgeber allein. Damit erfüllt die gesetzliche Unfallversicherung die Rolle einer Art Haftpflichtversicherung, die an die Stelle einer privaten Haftpflichtversicherung des Unternehmers tritt und die Gesamthaftung der in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmen übernimmt.

Der argumentative Kreis schließt sich, wenn man bedenkt, dass die von der gesetzlichen Unfallversicherung bezweckte Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz leer liefe ohne einen privatrechtlichen Haftungsausschluss bei Versicherungsfällen, die durch Arbeitskollegen verursacht wurden.

Wie immer gibt es aber auch bei guten Dingen Schattenseiten. Wenn also alle Voraussetzungen vorliegen, haftet die gesetzliche Unfallversicherung. Dies hat aber zur Folge, dass der geschädigte Arbeitskollege kein Schmerzensgeld bekommt. Außerdem leistet die gesetzliche Unfallversicherung in der Regel weniger Geld, als wenn ein Privatmann Schadensersatz leisten müsste.

Zudem besteht beim Schädiger sehr wohl eine Haftung, allerdings gegenüber dem Sozialversicherungsträger. Es ist also nicht so, als stünde hier lediglich eine Haftungsfreistellung und damit ein Freibrief für fahrlässig verursachte Körperverletzungen im Raum. Hat ein Arbeitnehmer bei einem Kollegen einen Arbeitsunfall verursacht, kann der Träger der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) wegen seiner Aufwendungen zumindest bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Schädigers bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches beim schädigenden Arbeitnehmer Regress nehmen (§ 110 Abs. 1 SGB VII). Der Rückgriff kann auch einen etwaigen fiktiven Schmerzensgeldanspruch des geschädigten Arbeitnehmers berücksichtigen.

Bezieht der geschädigte Mitarbeiter Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, so entlastet dies den schädigenden Kollegen nicht. | Dr. Michael Ludovisy



Dr. Michael Ludovisy |
Rechtsanwalt
und Rechtsexperte
von Autoflotte

Foto: Björn Wyletsch/Fotolia



Vertragsstrafe | Unberechtigte Privatparkplatznutzung

– Missachtet ein Pkw-Fahrer das Gebot, auf einem privaten Parkplatz eine Parkscheibe zur Dokumentation der Parkdauer auszulegen, so kommt grundsätzlich in Betracht, dass er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet hat. Ein Anspruch gegen den Halter des Fahrzeugs, der es nicht selbst geparkt hat, besteht jedoch nicht.

LG Kaiserslautern, Entscheidung vom 27.10.2015, Az. 1 S 53/15, NZV 2016, 483

Beweisvereitelung | Entsorgung mangelhafter Reparaturteile durch Käufer

– Wenn der Kfz-Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit nimmt, die Vermutung zu widerlegen, dass ein Mangel zum Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs vorliegt, indem er in Streit befindliche Reparaturteile entsorgt, dann ist von einer fahrlässigen Beweisvereitelung auszugehen. Diese geht im Rechtsstreit zu Lasten des Käufers.

LG Bielefeld, Entscheidung vom 13.4.2016, Az. 22 S 239/15, DAR 2016, 527

Beschaffenheitsmerkmal | Fehlende Herstellergarantie ist ein Sachmangel

– Der durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz an die Stelle des § 459 BGB a.F. getretene neue § 434 BGB geht von einem wesentlich weiteren Sachmangelbegriff aus. Als Beschaffenheit einer Kaufsache sind nun alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhaften (auch ihre Beziehungen zur Umwelt), die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung – also den Preis – haben. Das bestehen der Herstellergarantie ist so ein Beschaffenheitsmerkmal im Sinne von § 434 BGB, sodass das Fehlen bereits einen Sachmangel begründet.

BGH, Entscheidung vom 15.6.2016, Az. VIII ZR 134/15, zfs 2016, 566

Kostenpflichtiger Privatparkplatz | Parkverstoß und Zustandsstörer

– Macht ein Parkplatzbetreiber das Parken von der Zahlung der Gebühr und dem Auslegen des Parkscheins im Fahrzeug abhängig, begeht derjenige verbotene Eigenmacht, der sein Fahrzeug abstellt, ohne sich daran zu halten.

Dem Parkplatzbetreiber steht gegen den als Zustandsstörer auf Unterlassung in Anspruch genommenen Fahrzeughalter kein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Halteranfrage zu (Änderung der bisherigen Rechtsprechung des BGH!). Bereits das einmalige unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich eine solche Beeinträchtigung wiederholen wird (wichtige Annahme des BGH für geltend gemachte Unterlassungsansprüche, gerichtet auf die Zukunft).

BGH, Entscheidung vom 18.12.2015, Az. V ZR 160/14; NZV 2016, 172

Foto: Tatyana Gladkikh/Fotolia



Arbeitsunfähigkeit durch Unfall | Kein Ersatzanspruch auf Nutzungsausfall

– Ein Geschädigter hat keinen Ersatzanspruch auf den Nutzungsausfall, wenn er durch den Unfall eine Verletzung erlitten hat, die zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Ein Anspruch auf den Nutzungsausfall kann jedoch gegeben sein, wenn das Fahrzeug bereits vor dem Unfall Familienmitgliedern konkret zur Nutzung überlassen wurde und ein Zweifahrzeug nicht vorgehalten wurde. Dies alles muss der Geschädigte beweisen. Haben die Familienangehörigen das Fahrzeug vor dem Unfall nicht genutzt, besteht kein Anspruch.

AG Leverkusen, Entscheidung vom 14.7.2015, Az. 24 C 585/14, NZV 2016, 479

Foto: M. Schuppich/Fotolia



Betriebsausgaben | Dienstwagennutzung für selbstständige Tätigkeit

– Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw, dessen Kosten der Arbeitgeber in vollem Umfang trägt, auch zur Nutzung für private Fahrten und zur Erzielung anderer Einkünfte und versteuert der Arbeitnehmer den daraus erlangten geldwerten Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung, kann dieser für die Nutzung des Dienstwagens bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit keine Betriebsausgaben abziehen.

BFH, Entscheidung vom 16.7.2015, Az. III R 33/14, NZV 2016, 470

Kfz-Überführungskosten | Angabe des Verkaufspreises

– Die vom Verbraucher zu tragenden Kosten der Überführung eines Fahrzeugs vom Hersteller zum Händler müssen in dem in einer Werbung eines Gewerbetreibenden angegebenen Verkaufspreis dieses Fahrzeugs enthalten sein.

Dies setzt voraus, dass diese Werbung unter Berücksichtigung ihrer sämtlichen Merkmale aus der Sicht des Verbrauchers als ein für dieses Fahrzeug geltendes Angebot aufzufassen ist.

EuGH, Entscheidung vom 7.7.2016, Az. C-476/14, NZV 2016, 467

Unbewusster Drogenkonsum | Nur glaubhafte Aussage bewahrt vor Strafe

– Wer behauptet, unbewusst Drogen konsumiert zu haben, muss das mit einer schlüssigen und glaubhaften Geschichte belegen können, um von einem Fahrverbot oder einer Geldbuße verschont zu bleiben. Der unbewusste Drogenkonsum – im verhandelten Fall ging es um Cannabis und Speed – durch von einer Freundin untergejubelten Plätzchen und Kakao ist dabei wenig glaubhaft.

VGH München, Entscheidung vom 19.1.2016, Az. 11 CS 15.2403, D-AH/fk